



Bozen, 15.11.2018

Bearbeitet von:
 Franz Lemayr
 Tel. 0471 417 660
 Franz.Lemayr@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
 der Grundschul- und Schulsprengel,
 Mittel-, Ober- und Berufsschulen

Mitteilung

Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern mit schweren, umfassenden Beeinträchtigungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
 sehr geehrter Herr Direktor,

es kommt ab und zu vor, dass Eltern von Kindern und Jugendlichen mit schweren, umfassenden Beeinträchtigungen die Nichtversetzung ihres Kindes wünschen. Besonders häufig scheint dies in den Abschlussklassen vor einem Übertritt in die nächste Bildungsstufe der Fall zu sein. In der Regel handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit einer Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992, die aufgrund der schweren, umfassenden Beeinträchtigung

- in (fast) allen Fächern zieldifferente, an der individuellen Situation ausgerichtete Ziele und
- sehr großen Unterstützungsbedarf durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Integration haben.

Laut den geltenden Rechtsgrundlagen erfolgen die Bewertung, Versetzung und Zulassung zur Prüfung bei diesen Schülerinnen und Schülern genauso wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern:

- Die Verantwortung über die Bewertung, Versetzung oder Nichtversetzung ist ausschließlich Kompetenz der Klassenräte.
- Nur in besonders begründeten bzw. von den Bestimmungen klar definierten Ausnahmefällen darf eine Nichtversetzung beschlossen werden.
- Das Auftreten von Lernrückständen beim Erreichen der Kompetenzziele muss frühzeitig festgestellt werden. Die Schule setzt und dokumentiert daraufhin im Rahmen ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen.
- Die Erziehungsverantwortlichen sind spätestens Anfang Mai in geeigneter Form über die gefährdete Versetzung zu informieren, wobei die Übermittlung der Information von der Schule dokumentiert werden muss.
- Eine Nichtversetzung kann erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele in einem oder in mehreren Fächern – mit entsprechend negativer Benotung bei der Jahresschlussbewertung – nicht erreicht wurden.

Die Bewertung des Lernfortschritts bezieht sich bei diesen Schülerinnen und Schülern auf zieldifferente Ziele laut Individuellem Bildungsplan (IBP), die von den individuellen Möglichkeiten ausgehend vom Klassenrat unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen ausgewählt wurden. Deswegen müssen vor jeder Bewertung zuerst diese Ziele überprüft und bei Notwendigkeit an das Leistungsvermögen angepasst werden. Diese Überprüfung ist laut den Bestimmungen nicht nur vor der Bewertung vorgesehen, sondern erfolgt zumindest einmal im Schuljahr (in der Regel im März) und immer dann, wenn sich die Notwendigkeit ergibt.



Nur dann, wenn die Schule nachweisen kann, dass die individuell festgelegten Ziele für die konkrete Schülerin oder den konkreten Schüler sinnvoll und realistisch erreichbar waren, kann eine negative Benotung und in der Konsequenz eine Klassenwiederholung überhaupt in Betracht gezogen werden.

Sollte diese Grundlage nicht beachtet werden, liegt die Verantwortung für die Mehrkosten der Klassenwiederholung, die durch die Zuweisung von besonderen Ressourcen entstehen, bei der einzelnen Schule. Dies kann z. B. bedeuten, dass die Zuweisung von Stunden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Integration aus dem funktionalen Plansoll der betreffenden Schule abgedeckt werden muss.

Eine Ausnahme ist nur dann denkbar, wenn die Klassenwiederholung in einem klaren Zusammenhang mit dem Lebensprojekt steht. Um dabei Missverständnisse und falsche Erwartungen zu vermeiden, ersuche ich Sie bei einer absehbaren Nichtversetzung in den hier beschriebenen Situationen frühzeitig das Referat für Inklusion zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Franz Lemayr

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: FRANZ LEMAYR
Steuernummer / codice fiscale: IT:LMYFNZ61B02A332W
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 21ad3e
unterzeichnet am / sottoscritto il: 15.11.2018

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 15.11.2018 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 15.11.2018